

Nutzungsbedingungen zur Leihe eines (E-)Lastenrades der Stadt Lahr

Die Stadt Lahr ist bestrebt, den Radverkehr kontinuierlich zu fördern. Die unentgeltliche Bereitstellung von (E-)Lastenrädern für einen Testzeitraum von maximal 7 Tagen stellt einen weiteren Baustein der Radverkehrsförderung dar mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr in der Stadt zu reduzieren.

Mit der Unterzeichnung des Leihvertrags erklärt sich der Entleiher/die Entleiherin mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden.

1. Pflichten des Entleihers/der Entleiherin

- 1.1. Der Entleiher/die Entleiherin ist mind. 18 Jahre alt und wohnhaft in Lahr. Ein Verleih erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises.
- 1.2. Der Entleiher/die Entleiherin ist während der Dauer der Ausleihe für das Lastenrad verantwortlich. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Für jeden weiteren Fahrer (bspw. im Haushalt) ist ein separater Vertrag zu schließen.
- 1.3. Der Entleiher/die Entleiherin verpflichtet sich, das Lastenrad pfleglich und sachgemäß unter Beachtung der ausgehändigten Anleitung zu gebrauchen und die geltenden Straßenverkehrsregeln zu beachten. Die Nutzung, insbesondere der Transport von Kindern, erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.4. Die Stadt Lahr übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Lastenrads. Die Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenrades werden bei der Übergabe gemeinsam geprüft. Dabei festgestellte Beschädigungen werden im Leihvertrag festgehalten.
- 1.5. Der Entleiher/die Entleiherin prüft vor jedem Fahrtbeginn die Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenrades. Dies beinhaltet bei Dämmerung bzw. Dunkelheit auch die Überprüfung des Lichtes. Sollte das Lastenrad einen Mangel aufweisen, welcher die Verkehrssicherheit beeinflusst, ist dies der Stadt Lahr unverzüglich mitzuteilen. Das Lastenrad darf in diesem Fall nicht genutzt werden und die Rückgabe sollte, sofern möglich, vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums erfolgen.
- 1.6. Das Lastenrad ist während des Nichtgebrauchs an einem sicheren Ort abzustellen und mit dem bei der Ausleihe ausgegebenen Schloss zu sichern. Es ist an einen festen/immobilen Gegenstand anzuschließen.
- 1.7. Der Entleiher/die Entleiherin verpflichtet sich, die Stadt Lahr unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung des Lastenrades zu benachrichtigen oder deren Verlust anzuzeigen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird dem Entleiher nahegelegt.
- 1.8. Es ist dem Entleiher/der Entleiherin untersagt, Umbauten am Lastenrad vorzunehmen. Wird eine Reparatur notwendig, die auf unsachgemäße Nutzung des Rades zurückgeht, trägt der Entleiher/die Entleiherin die Kosten.
- 1.9. Das Lastenrad ist in sauberem Zustand zurückzugeben.

2. Haftung

- 2.1. Die Stadt Lahr haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.2. Der Entleiher/die Entleiherin haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen sowie für den Verlust des Fahrrads nach allgemeinen Vorschriften.
- 2.3. Der Entleiher/die Entleiherin stellt die Stadt Lahr von Ansprüchen Dritter aus einer von ihm/ihr verursachten Beschädigung/Verletzung frei.

Ort, Datum

Unterschrift Entleiher/-in